



LERNEN FÖRDERN –
Bundesverband zur Förderung
von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.
Beratungs- und Geschäftsstelle • Maybachstr. 27 • 71686 Remseck
Tel. 07141 9747870 • Fax 07141 9747871
eMail: post@lernen-foerdern.de

SATZUNG 2022

§ 1 Name, Gliederung und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „LERNEN FÖRDERN - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.“. Er ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Lernbehinderungen und ihren Angehörigen sowie von Menschen, die ihre Anliegen fördern und unterstützen.

2. Untergliederungen des Verbandes sollen mit ihrem Namen die Worte „LERNEN FÖRDERN“ verbinden. Die unter anderen Namen bestehenden Verbände und Vereinigungen erhalten den Zusatz „im LERNEN FÖRDERN - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.“

Jede Satzung soll deutlich ausdrücken, dass die Mitgliedschaft in einer der Untergliederungen die Mitgliedschaft im Bundesverband und ggf. in einem Landes- und Kreisverband beinhaltet. Jede Untergliederung auf jeder Organisationsebene gibt sich eine eigene Satzung, die jedoch an keiner Stelle im Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes stehen darf.

3. Der Sitz des Bundesverbandes ist Münster.

4. Der Bundesverband ist im Vereinsregister unter VR 1849 beim Amtsgericht Münster eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verbandszweck ist die Förderung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen sowie Kindern und Jugendlichen mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot, Menschen mit Lernbehinderungen und Menschen, die von Lernbehinderung bedroht sind, mit dem Ziel der Teilhabe in der Gesellschaft und am Arbeitsleben. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Förderung, Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot und von Menschen mit Lernbehinderungen und ihren Angehörigen
- b. Einforderung von Lebens- und Bildungsrechten für Menschen mit Lernbehinderungen,
- c. Angebote zur Selbsthilfe von Menschen mit Lernbehinderungen und ihren Angehörigen zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung,
- d. Sicherung von Beratung und Information der Eltern, Pädagogen und Politiker über Lernbehinderung durch den Bundesverband und seine Untergliederungen

- e. Aufbau und Pflege eines Netzes von Einrichtungen zur Förderung, Bildung, Erziehung und Begleitung von Menschen mit Lernbehinderungen in Frühförderung, schulischer und schulergänzender Förderung, Arbeitsförderung, Freizeitgestaltung, Gesundheit und Erwachsenenbildung,
- f. Information und Fortbildung bei der Bildung und Erziehung zur Selbstbestimmung
- g. Einforderung von Aktivität und gleichberechtigter Teilhabe
- h. Einforderung von Evaluation der schulischen und beruflichen Bildung,
- i. Aufbau von betreutem Wohnen für Jugendliche und Erwachsene mit Lernbehinderungen,
- j. Interessenvertretung der Betroffenen und deren Angehörigen gegenüber Politik und Gesellschaft,
- k. Aufklärung der Gesellschaft über die Belange der Betroffenen und Abbau von Vorurteilen.

2. Der Verband setzt sich mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber der genannten Personengruppe ein. Er gibt heraus und verbreitet zu diesem Zweck Informations- und Aufklärungsschriften und nutzt alle Möglichkeiten der öffentlichen Darstellung der Anliegen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Lernbehinderungen.

3. Der Verband kann Einrichtungen gründen oder unterhalten, die der Förderung, Erziehung, Bildung, Beratung oder Betreuung von Menschen mit Lernbehinderungen oder von Lernbehinderung bedrohten Menschen dienen.

4. Der Verband legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, religiösen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielrichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Bundesverband durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung geregelt, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Höhe der von den Untergliederungen abzuführenden Beiträge richtet sich nach dem Mitgliederbestand.

3. Ist ein Mitglied zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit dem Beitrag für ein vergangenes Jahr im Rückstand ruht das Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bundesverbands sind juristische und natürliche Personen.

2. Zu den juristischen Personen gehören die Vereinigungen auf Landes-, Kreis- und Ortsebene. Die Landes- und Kreisverbände sowie die Ortsvereinigungen werden bei ihrer Gründung Mitglied des Bundesverbands, wenn sie dies schriftlich anzeigen und gleichzeitig mitteilen, wer Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Entsprechendes gilt für den Beitritt bereits bestehender Vereine vom Tag der schriftlichen Beitrittserklärung an. Für die Mitgliedschaft der Ortsvereinigungen im jeweiligen Landesverband gilt dies entsprechend.

3. Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Mitgliedschaft einer Untergliederung erwerben, sind Mitglied des Bundesverbands. Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Untergliederung wahr, durch die sie die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben haben.

4. Der Bundesverband kann juristische und natürliche Personen aufnehmen, soweit dadurch die Ziele des Bundesverbands gefördert werden.

5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

6. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- b) durch schriftliche Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss.

Ein Austritt aus dem Bundesverband ist nur zum Jahresende möglich und ist dem Vorstand nach § 26 BGB mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist von dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Ausscheiden einer Landes-, Kreis- oder Ortsvereinigung ist im Falle des Weiterbestehens der Namenszusatz „in LERNEN FÖRDERN-Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.“ sowie die Verwendung von „LERNEN FÖRDERN“ sowie Teile hiervon als Vereinsname oder im Vereinsnamen untersagt.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

7. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Bundesverbandes nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt des Verbandes gewährleistet bleibt und gefördert wird.

8. Der Bundesverband kann Fördermitglieder aufnehmen, die den Verband finanziell und / oder ideell unterstützen. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet keine ordentliche Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Bundesverbandes

Organe des Bundesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, die weder dem Vorstand angehören noch in einem Beschäftigungsverhältnis des Bundesverbandes stehen dürfen
- c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Auflösung des Bundesverbandes
- g) der Beschluss der Beitragsordnung
- h) der Beschluss der Wahlordnung unter Berücksichtigung von § 7-8 der Satzung
- i) der Beschluss einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
- j) die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für notwendig hält, das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist zwei Monate vorher schriftlich anzukündigen.

Die Einladungsfrist mit Übersendung der Tagesordnung beträgt für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen einen Monat. Die Einladung kann per Mail erfolgen, sofern ein Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Versammlungsleitung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch einer anderen Person übertragen werden.

5. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Bundesvorstand, den Vorsitzenden der Landesverbände, den Delegierten der Länder, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Einzelmitgliedern (natürliche und juristische Personen). Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder, die Vorsitzenden der Landesverbände sowie die Delegierten der Länder. Die Stimmen der Vorstandsmitglieder und die Stimmen der

Vorsitzenden der Landesverbände werden von den Delegiertenstimmen des jeweiligen Landes abgezogen. Die Stimmen der Delegierten setzen sich wie folgt zusammen:

Jeder Landesverband erhält als Basis drei Stimmen, jedes Bundesland erhält eine Stimme je angefangene 500 Mitglieder.

Es gilt die vom 31.12. des Vorjahres gemeldete Anzahl der Mitglieder in den Ländern, zusammengezählt werden die Mitglieder in den Orts- und Kreisvereinen sowie im Landesverband.

6. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber antragsberechtigt.

7. Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer.

8. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die absolute Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen auf sich vereinen. Wird die Mehrheit nicht erreicht, gilt derjenige als gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint. Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel (1/3) der vertretenen Delegiertenstimmen dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel (2/3) Mehrheit, die Auflösung des Bundesverbandes nur mit Dreiviertel (3/4) Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

9. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder dem Versammlungsleiter (§ 7 Nr. 4) und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern durch Zusendung des Protokolls oder Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift zur Kenntnis zu bringen. Die Zusendung kann per Mail erfolgen, sofern ein Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (bis zu fünf Mitglieder) und dem erweiterten Vorstand (bis zu zwölf Mitglieder). Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, ein bis zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand besteht insgesamt aus maximal siebzehn Mitgliedern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser vertritt den Verein nach außen. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung berechtigt.

3. Seine Beschlüsse fasst der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf der Vorstandssitzung, zu der der Vorsitzende mit einer Frist von sieben Tagen einlädt. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder vertreten sind. Vorstandssitzungen können als Videokonferenz durchgeführt werden.

In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.

Die Entscheidung darüber, ob ein Eilfall vorliegt, treffen der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

4. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand nach § 26 BGB mit einfacher Mehrheit für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Der Vorstand nach § 26 BGB bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) erfolgt einzeln in geheimer Wahl, der erweiterte Vorstand kann offen und en bloc gewählt werden, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei der Wahl des erweiterten Vorstandes hat jedes Land das Recht, Kandidaten vorzuschlagen.

5. Die Arbeit des Vorstandes wird nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung geleitet. Dem Vorstand obliegt es, die für die Erfüllung dieser Aufgaben auf Bundes-, Länder-, Kreis- und Ortsebene maßgebenden Grundsätze festzulegen, soweit es sich nicht nur um Angelegenheiten der betreffenden Untergliederung handelt. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, über die er in regelmäßigen Abständen die übrigen Vorstandsmitglieder informiert.

Die Untergliederungen sollen dem Bundesverband regelmäßig Schwerpunkte ihrer Arbeit mitteilen, damit der Bundesvorstand über alle verbandspolitischen Vorkommnisse unterrichtet ist und eine gemeinsame Meinungsbildung gewährleistet ist.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung werden u.a. Aufwandsentschädigungen, Sitzungs-, Übernachtungs- und Tagegelder geregelt.

8. Entstandene Auslagen können den Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Aufwandsentschädigungen, Sitzungs-, Übernachtungs- und Tagegelder sowie die Erstattung von Reisekosten und weiteren Auslagen werden in der Geschäftsordnung geregelt. Vorstandsmitgliedern, die auf eine Auszahlung dieser Beträge verzichten, kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Eine detaillierte Aufstellung mit entsprechender Verzichtserklärung ist vorzulegen.

§ 9 Sachverständigenbeiräte

1. Zur fachlichen Beratung, zur Anregung und zur aktiven Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Lernbehinderung und für Menschen mit Lernbehinderungen relevanten Gebieten kann der Bundesverband Beiräte einrichten.

2. Die Mitglieder eines Beirates werden vom Vorstand berufen und abberufen.

§ 10 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bundesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des LERNEN FÖRDERN-Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbandes an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung von Menschen mit Lernbehinderungen gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.7 AO und Förderung der Hilfe für Behinderte gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO zu verwenden hat.

Beschluss der Satzung 7.12.1968 Münster

1. Änderung 26.04.1970

2. Änderung 20.05.1973

3. Änderung 07.10.1978

4. Änderung 18.09.1982 Bergheim

10. Änderung 07.06.2003 Schwerin

11. Änderung 12.06.2004 Frankfurt

12. Änderung 30.09.2006 Stuttgart

13. Änderung 25.09.2009 Behringen

gez. Mechthild Ziegler

5. Änderung 03.05.1986 Heidenheim

6. Änderung 30.05.1992 Hamburg

7. Änderung 24.10.1992 Frankfurt

8. Änderung 18.05.1996 Weimar

9. Neufassung 29.06.2002 Stuttgart

14. Änderung 01.10.2011 Timmendorfer Strand

15. Änderung 24.11.2012 Frankfurt

16. Neufassung 02.04.2022 Ibbenbüren

gez. Gertrud Hestler